

# **Satzung des Carneval Club Zeppe 1965 Angersbach e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Eintragung**

1. Der Verein trägt den Namen Carneval Club Zeppe 1965 Angersbach e.V..
2. Sitz des Vereins ist 36367 Wartenberg – Angersbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des für Wartenberg zuständigen Amtsgerichts eingetragen.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich den Zweck der Pflege und Förderung des karnevalistischen Gedankens, der heimatlichen Kultur und des örtlichen Brauchtums in ihrer Vielgestaltigkeit. Der Verein ist selbstlos tätig, politisch und konfessionell neutral.
2. Der Verein verfolgt durch seine Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
3. Die Jugendarbeit ist besonders zu fördern.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Unterstützung des karnevalistischen Brauchtums und der diesbezüglichen Heimatpflege verwirklicht, indem die personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Insbesondere sind Initiativen und Maßnahmen zu ergreifen, die die Jugend hierzu anleiten.

## **§ 3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Mittelverwendung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Jedes Mitglied verpflichtet sich für die Dauer der Mitgliedschaft, am Bankeinzugsverfahren für Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Änderungen der Bankverbindung, des Namens und der Anschrift sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden, die sich eng mit Wartenberg verbunden fühlen und dem Wohle des Vereines dienen.
2. Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 15 Jahren werden als Mitglieder in der gesonderten Kinder- und Jugendabteilung geführt. Die Leitung dieser Abteilung wird innerhalb des Vorstandes intern besetzt.
3. Die Aufnahme in den Verein hat durch schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu erfolgen, der über die Mitgliedschaft entscheidet.
4. Die schriftliche Anmeldung eines beschränkt Geschäftsfähigen oder eines Geschäftsunfähigen ist von dessen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
5. Die Mitgliedschaft wird beendet:
  - a) durch freiwilligen Austritt (vierteljährliche Kündigungsfrist),
  - b) durch den Tod,
  - c) durch Ausschließung, die durch den Vorstand erfolgt, falls das Mitglied gegen das Vereinsinteresse verstößt, das Ansehen des Vereines schwer geschädigt hat oder die Zahlung des Beitrages verweigert. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **§ 6 Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden. Dies ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertreten wird der Verein durch die/den 1. und 2.

Vorsitzenden. Der/Die 2. Vorsitzende soll nur von seinem/ihrer Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden erfolgt im jährlichen Wechsel.

## **§ 8 Die Vorstandschaft**

Die Vorstandschaft besteht aus:

- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der 1. Rechner/-in
- dem/der 2. Rechner/-in
- und bis zu 9 Beisitzern/-innen

Die Vorstandschaft wird vom Vorstand an der Beratung und Beschlussfassung zur Regelung des Vereinslebens beteiligt. Die Vorstandschaft wird zusammen mit dem/der 2. Vorsitzenden gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **§ 9 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand oder der Vorstandschaft angehören. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Eine Wiederwahl ist erst im übernächsten Kalenderjahr möglich.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Ihr obliegt die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und die Entlastung des Vorstandes.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den „Wartenberger Nachrichten“. Die Einladung kann auch in Textform mittels elektronischer Medien erfolgen. Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist.
4. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
5. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen.
6. Anträge können bis zu 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich gestellt werden.
7. Wahlen erfolgen öffentlich, es sei denn ein Antrag auf geheime Wahl wird gestellt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.

## **§ 11 Schriftliche Niederlegung**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind vom Schriftführer zu unterzeichnen, die Protokolle der Jahreshauptversammlung sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 12 Ehrungen**

Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Form um den Verein verdient gemacht haben, können vom Verein geehrt werden. Zu diesem Zwecke beschließt der Vorstand eine Ehrenordnung.

## **§ 13 Datenschutz/ Persönlichkeitsrechte/ Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung**

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten:
  - a) Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum
  - b) Erfolge, Ehrungen, Funktion und Aufgabe im Verein.
2. Die unter 1a) genannten Daten sind Pflichtdaten. Eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.
3. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich Beitragseinzug) und zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1b DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt.
4. Im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber im Internet, im Social Media, in Print- und Onlinezeitungen und eigenen Vereinszeitschriften. In allen Fällen ist davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht. Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/ Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1b DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins.
5. Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.
6. Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben. Eine darüber hinausgehende Veröffentlichung der Listen bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer.

7. Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.
8. Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über ihre gespeicherten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit. Diese Rechte können schriftlich beim Vorstand geltend gemacht werden.

#### **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Erschienenen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vereinsvermögen an die Gemeinde Wartenberg über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

#### **§ 15 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen**

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am \_\_\_\_ April 2020 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Angersbach, \_\_\_\_April 2020

---

Thorsten Schmidt  
1. Vorsitzender

---

Gerlinde Wahl  
2. Vorsitzende